

RL Allgemeine Einkaufsbedingungen

1 PRÄAMBEL

- 1.1 Rosendahl Nextrom GmbH (im Folgenden kurz Auftraggeber genannt) kauft ihre Waren und bestellt Fremdleistungen im Rahmen der geschäftlichen Tätigkeit ausschließlich von bzw. bei Unternehmern im Sinne des UGB (im Folgenden kurz Auftragnehmer genannt) unter Zugrundelegung nachstehender Bedingungen.
- 1.2 Auf Verträge mit Verbrauchern sind diese Bestimmungen nicht anzuwenden.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen haben auch dann Gültigkeit, wenn sie von den Lieferbedingungen des Auftragnehmers abweichen. Im Zweifelsfall haben ausschließlich die aktuelle deutsche Ausgabe dieser Einkaufsbedingungen und Ihre ergänzenden Vorschriften in deutscher Fassung Gültigkeit.

2 ANFRAGEN UND ANGEBOTE

- 2.1 Anfragen des Auftraggebers sind unverbindlich und unentgeltlich bzw. verpflichten den Auftraggeber zu keinerlei Aufwandsersatz. Anfragen des Auftraggebers sind lediglich eine Einladung an potenzielle Auftragnehmer, verbindliche Angebote an diesen zu legen. Die Anfrageunterlagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 2.2 Durch die Abgabe eines Angebotes erklärt der Auftragnehmer, dass alle für die Erfüllung des Anfrageumfangs erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Er kann sich nicht auf Unklarheit bzw. Fehlerhaftigkeit der Anfrageunterlagen oder den fehlenden Verweis auf branchenübliche Verkehrssitten berufen. Ist der Auftragnehmer der Auffassung, dass die ihm übermittelten Anfrageunterlagen fehlerhaft oder unklar sind, so hat er den Auftraggeber unverzüglich mit begründeten Lösungsvorschlägen zu warnen. Eine solche schriftliche Warnung ist nur dann unverzüglich, wenn Sie binnen drei Tagen ab Übermittlung der Anfrageunterlagen beim Auftraggeber eintrifft. Wird eine derartige schriftliche Warnung hinsichtlich Mängel oder Bedenken gegen die Anfrageunterlagen unterlassen, so anerkennt der Auftragnehmer durch die Legung seines Angebotes, dass die einwandfreie Erfüllung des Anfrageumfangs für ihn möglich ist. Die vom Auftragnehmer angebotenen Lieferungen und/oder Leistungen müssen alle erforderlichen Materialien, Ausrüstungen, Nebenarbeiten sowie jeglichen erforderlichen Arbeitseinsatz enthalten, welche zur vollständigen Erfüllung des Vertrages erforderlich sind, auch wenn sie im Vertrag nicht ausdrücklich genannt sind.
- 2.3 Angebote des Auftragnehmers, welche keine ausdrücklichen Annahmefristen enthalten, können bis 12 Wochen ab Einlangen in den Machtbereich des Auftraggebers angenommen werden. Der Auftraggeber ist berechtigt auch nur Teile des Angebotes ohne weitere Begründung anzunehmen.

3 VERTRAGSABSCHLUSS

- 3.1 Ein Vertragsabschluss kommt durch das Einlangen einer Bestellung des Auftraggebers beim Auftragnehmer zustande. Hierbei haben auch elektronisch übermittelte Bestellungen (z.B. per EDI- oder sonstiger elektronischer Schnittstelle, E-Mail bzw per Fax) uneingeschränkte Gültigkeit. Sämtliche Vertragsabschlüsse und/oder Erklärungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Verbale Nebenabreden werden nicht akzeptiert.
- 3.2 Alle Bestellungen des Auftraggebers sind – soweit nicht anders vereinbart – unverzüglich, spätestens jedoch an dem Bestelltag folgenden Werktag anzunehmen und mittels schriftlicher, verbindlicher Auftragsbestätigung (= unterschriebene Bestellung), innerhalb von 5 Werktagen zu bestätigen.
- 3.3 Gehen Auftragsbestätigungen außerhalb der Geschäftszeiten beim Auftraggeber ein, so gelten sie erst mit dem darauffolgenden Beginn der Geschäftszeit als zugegangen.
- 3.4 Geschäftszeiten sind Montag bis Donnerstag 07.00 Uhr – 15:00 Uhr, Freitag von 07.00 Uhr – 11.30 Uhr.

4 WEITERGABE DER GESCHÄFTLICHEN VERPFLICHTUNGEN

- 4.1 Der Auftragnehmer hat den vertraglichen Pflichten selbst nachzukommen. Eine Weitergabe an Subunternehmen ist ausschließlich mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 4.2 Ausgenommen ist die unumgängliche Beschaffung von Vormaterial bzw. Norm- oder Spezialteilen, sowie Oberflächenbearbeitungen.

5 PREISE

- 5.1 Es gelten ausschließlich die zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich vereinbarten Preise. Dabei handelt es sich um Fixpreise, welche bis zur restlosen Abwicklung des Geschäftes Ihre Gültigkeit besitzen. Im Zweifel (insbesondere, wenn im Vertrag nichts Besonderes hinsichtlich des Preises geregelt ist) verstehen sich die im Offert des Auftragnehmers angegebenen Preise inklusive Überstunden und handelsüblicher Verpackung, geliefert DAP gemäß Incoterms 2020 Bestimmungsort, auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers, inklusive Eingangsabgaben, exklusive Umsatzsteuer, jedoch inklusive aller anderen den Auftragnehmer treffenden Steuern und Abgaben.
- 5.2 Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber, dass er ihm bis mindestens 12 Jahre nach Lieferung alle nötigen Ersatz- und Verschleißteile oder die dafür geeigneten Nachfolgemodelle, ohne Beeinträchtigung der Funktions-, Betriebs- und Prozessanforderungen, für den Vertragsgegenstand zu marktüblichen Preisen und Lieferzeiten liefert. Auf Anforderung erhält der Auftraggeber eine Ersatzteilliste auf Einzelteilebene.

RL Allgemeine Einkaufsbedingungen

6 RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNG

Die Rechnungslegung hat entsprechend der Vereinbarung zu erfolgen. Diesbezüglich verpflichtet sich der Auftragnehmer eine dem österreichischen UStG entsprechende Rechnung zu legen. Vorbehaltlich sonstiger Vereinbarungen sind Rechnungen erst nach vollständiger Leistungserbringung zu legen. Wenn nicht anders vereinbart, gilt für die Fälligkeit der Zahlung 30 Tage mit Abzug von 3% Skonto bzw 60 Tage Netto. Wird im Vertragsfall eine Anzahlung vereinbart, welche größer als € 15.000, -- ist, ist vom Auftragnehmer eine Anzahlungsgarantie gemäß den Richtlinien des Auftraggebers erforderlich, sofern es dazu keine gegenseitige anderslautende schriftliche Vereinbarung gibt.

- 6.1 Der Kalendertag des Eingangs der Rechnung wird in die Fristen nicht miteinbezogen. Sofern die Rechnung an einem Samstag, Sonntag oder österreichischen gesetzlichen Feiertag (jeweils auch der 24.12. und der 31.12.) beim Auftraggeber einlangt, beginnt die Zahlungsfrist mit 00.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags zu laufen.
- 6.2 Sofern vom Auftragnehmer keine Bankverbindung (Name, Adresse, Bank Identifier Code und International Bank Account Number) angegeben wurde, wird die Zahlungsfrist bis zur Bekanntgabe der Bankverbindung (Einlangen beim Auftraggeber) gehemmt.

7 LIEFERUNG / LEISTUNG

- 7.1 Lieferungen sind, sofern nicht anders vereinbart, entsprechend den Incoterms 2020 in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung DAP an den vom Auftraggeber in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort zu liefern. Kann die Lieferung nicht zum vereinbarten Liefertermin erfolgen und ist diese Verzögerung nicht dem Auftraggeber zuzurechnen, hat der Auftragnehmer dies unverzüglich dem Auftraggeber zu melden. Der Auftraggeber behält sich für diesen Fall eine Änderung der Lieferbedingungen auf DAP Destination des Endkunden, auf Kosten des Auftragnehmers, vor. Wird von diesem Recht kein Gebrauch gemacht, behält sich der Auftraggeber, unbeschadet der Verzugsfolgen in Pkt. 14, vor, etwaige anfallende Zusatzkosten, welche durch eine Lieferverzögerung und einer infolgedessen notwendigen Nachlieferung an den Endkunden entstehen, dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen. Abweichende Vereinbarungen sind nur als Einzelvereinbarung in schriftlicher Form gültig.
- 7.2 Sämtlichen Lieferungen sind entsprechende Versandunterlagen, insbesondere genaue Inhaltsangaben mit Bezug zu den Artikelnummern und Bestellnummern des Auftraggebers beizulegen, andernfalls ist der Auftraggeber berechtigt, Lieferungen/Leistungen nicht anzunehmen, ohne dabei in Annahmeverzug zu geraten. Dies gilt ebenfalls für die Abwicklung von Reklamationen. Die genaue Position mit eindeutiger Bezeichnung, Artikelnummer sowie Einzelgewichte ist ebenfalls am Lieferschein anzuführen. Lieferungen/Leistungen müssen je nach Ausführung eine CE-Kennzeichnung bzw. eine Konformitätserklärung/Herstellereklärung aufweisen. Es sind Zolltarifnummern und Ursprungs- bzw Langzeitlieferantenerklärungen vor Lieferung beizustellen.
- 7.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Lieferung seiner Waren sämtliche behördliche Vorschriften einzuhalten. Die Lieferung/Leistung hat nach dem jeweiligen letzten Stand der wissenschaftlichen Kenntnis und Technik unter Einhaltung der jeweils gültigen Norm zu erfolgen. Entsprechende EU-richtlinienkonforme Kennzeichnungen haben ebenfalls richtig und vollständig vom Auftragnehmer zu erfolgen. Sollte die Ware nicht dem letzten Stand der Technik entsprechen und/oder Gefahr von dieser Ware ausgehen, hat der Auftragnehmer einer entsprechenden Warnpflicht nachzukommen.
- 7.4 Die Warenanlieferungszeiten von Montag bis Freitag sind:

	Pischelsdorf	Satu Mare	Vantaa
Montag – Donnerstag:	06:00 - 15:00	07:00 – 15:00	07:00 – 15:30
Freitag:	06:00 - 14:00		

Bei einer vorzeitigen Lieferung ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer die daraus resultierenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Sämtliche Lieferungen an den Auftraggeber haben frei von Eigentumsvorbehalten zu erfolgen.

- 7.5 Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, weitere spezifische Liefervorschriften in der Bestellung vorzugeben.

8 VERSAND UND VERPACKUNG

- 8.1 Es gelten die Versand- und Verpackungsvorschriften des Auftraggebers laut Bestellung. Für den Fall, dass diese Vorschriften dem Auftragnehmer nicht vorliegen, sind sie beim Auftraggeber anzufordern. Grundsätzlich sind sämtliche Waren nach dem gewöhnlichen Handelsgebrauch zu verpacken, um Schäden während des Transports zum Zielort unter gewöhnlichen Transportbedingungen zu vermeiden.
- 8.2 Versand- und Verpackungskosten sowie die Kosten für eine allfällige Transportversicherung sind vom Auftragnehmer zu tragen, gemäß den vereinbarten Incoterms 2020.

RL Allgemeine Einkaufsbedingungen

9 DUAL USE / EXPORTKONTROLLE

- 9.1 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber unaufgefordert mit der Lieferung der Ware eine schriftliche Auskunft darüber zur Verfügung, ob die gelieferten Waren unter die Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchführung und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck, in der geltenden Fassung, fallen oder einer Bewilligungspflicht nach dem Außenhandelsgesetz, dem US-Exportrecht und dem US-Embargorecht unterliegen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die jeweilige Zolltarifnummer, Ausfuhrlistennummer oder ECCN bekannt zu geben.
- 9.2 Der Auftragnehmer hat überdies schriftlich bekannt zu geben, wenn die gelieferten Waren keiner Bewilligungspflicht aufgrund der in Pkt 1 genannten Bestimmungen unterliegen.
- 9.3 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber weiters unverzüglich zu melden, wenn gelieferte Waren, die zuvor keiner Bewilligungspflicht unterlagen, jedoch inzwischen ausfuhrpflichtig sind bzw unter die Dual Use - Verordnung fallen oder wenn dem Auftragnehmer sonstige Ausfuhrhindernisse bekannt werden.
- 9.4 Für den Fall, dass interne Vorgaben des Auftragnehmers die Lieferung seiner Waren in bestimmte Länder aufgrund von bestehenden Sanktionen und Embargos verbieten, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch mit der Zusendung des Angebots durch den Auftragnehmer, ohne Aufforderung durch den Auftraggeber, bekannt zu geben.

10 ENVIRONMENTAL SOCIAL GOVERNANCE

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen und bestätigt hiermit, dass in der gesamten Lieferkette insbesondere, aber nicht ausschließlich Umweltauflagen, Ressourcenschonung, Arbeits- und Menschenrechte usw, und somit sämtliche Kriterien von Environmental Social Governance (ESG) sowie dementsprechende, maßgebliche gesetzliche Regelungen eingehalten werden. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer dies bezüglich einen Code Conduct übermitteln, welcher schriftlich bestätigt werden muss. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber bei Bedarf Informationen zur Verfügung, welche die Einhaltung der relevanten Bedingungen aufzeigen.

11 REACH – VERORDNUNG (EG) 1907/2006

- 11.1 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Lieferungen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH-Verordnung“), in der geltenden Fassung, entsprechen. Insbesondere hat er sicherzustellen, dass die in den von ihm gelieferten Waren enthaltenen Stoffe, soweit aufgrund der Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw nach Ablauf der Übergangsfristen registriert wurden. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber überdies den Bestimmungen der REACH-Verordnung entsprechende Sicherheitsdatenblätter bzw die gemäß Art. 32 REACH-Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 11.2 Sofern der Auftragnehmer Erzeugnisse i. S. von Art. 3 REACH-Verordnung liefert, steht er insbesondere auch dafür ein, dass er seiner Pflicht zur Weitergabe bestimmter Informationen gemäß Art. 33 REACH-Verordnung iVm Art 9 Abs 2 der Richtlinie 2008/98/EG, in der geltenden Fassung, nachkommt. Demnach sind alle Liefererzeugnisse, die besonders besorgniserregende Stoffe (Substance Of Very High Concern, SVHC) in einer Konzentration von mehr als 0,1 Gewichtsprozent (w/w) auf dem EU-Markt enthalten, bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) anzumelden. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber Informationen darüber, ob das vom Auftraggeber angefragte Erzeugnis über eine SCIP-Nummer der ECHA verfügt bzw ob das Erzeugnis mehr als 0,1 Gewichtsprozent eines oder mehrerer Stoffe enthält, die in der SVHC – Kandidatenliste der ECHA aufgeführt sind, zur Verfügung.

12 RoHS – RICHTLINIE 2011/65/EU

- 12.1 Gemäß der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro – und Elektronikgeräten, hat der Auftragnehmer als Vertreter iSv Artikel 3 Z 8 der Richtlinie seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 10 der Richtlinie nachzukommen, in dem er insbesondere sicherstellt, dass die gelieferten Geräte mit der CE-Kennzeichnung versehen sind und darauf achtet, dass der Hersteller oder der Importeur ihren jeweiligen Pflichten gemäß der Richtlinie erfüllen. Ist der Auftragnehmer ein Hersteller gemäß Artikel 3 Z 6 oder ein Importeur gemäß Artikel 3 Z 9 der Richtlinie, sind jene Verpflichtungen nach den Artikeln 7 bzw 9 für ihn maßgeblich.
- 12.2 Ist der Vertreter oder Importeur gemäß Artikel 11 der Richtlinie als Hersteller anzusehen, gelten für ihn die Anforderungen gemäß Artikel 7 der Richtlinie. Demnach hat er insbesondere zu gewährleisten, dass die Waren den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen und über eine CE-Kennzeichnung verfügen.

13 FESTSTELLUNG DER GELIEFERTEN MENGE

- 13.1 Für die Feststellung der gelieferten Menge ist die Übernahmeermittlung des Auftraggebers maßgebend. Bei Teillieferungen oder Teilleistungen ist der Auftraggeber berechtigt, diese schon vor Beendigung der Gesamtlieferung in Gebrauch zu nehmen, ohne dass damit die vertragsgemäße Erfüllung anerkannt wird.

RL Allgemeine Einkaufsbedingungen

14 VERZUG UND VERZUGSFOLGEN

- 14.1 Verzug liegt vor, wenn eine Leistung nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbracht wird. Gerät der Auftragnehmer in Verzug, kann der Auftraggeber entweder auf vertragsgemäße Erfüllung des Vertrages bestehen oder schriftlich unter Festsetzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag für den Fall erklären, dass die vertragsgemäße Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht wird. Zu den Folgen des Rücktritts siehe Pkt 20.4.
- 14.2 Ist die Lieferung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder binnen einer bestimmten Frist „bei sonstigem Rücktritt“ ausdrücklich bedungen (Fixgeschäft), ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, die Leistung nach dem vereinbarten Zeitpunkt anzunehmen. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich mitteilt, dass er dennoch auf Erfüllung besteht. In diesem Fall ist der Auftragnehmer zur nachträglichen Lieferung verpflichtet. Bei schuldhaftem Lieferverzug hat der Auftraggeber Anspruch auf Ersatz seines Nichterfüllungsschadens.
- 14.3 Im Falle des Lieferverzuges ist der Auftragnehmer bis zur vollständigen Lieferung/Leistung verpflichtet, pro Kalendertag Verzug eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Gesamtbestellwertes, maximal jedoch 10 % des Gesamtbestellwertes zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens wird davon nicht berührt. Bei Verzug von zumindest 14 Tagen, kann der Auftraggeber den Rücktritt vom Vertrag erklären.

15 GEWÄHRLEISTUNG

- 15.1 Der Auftragnehmer leistet gewährt, dass die gelieferte Ware die vertraglich vereinbarten (Vertrag und /oder Auftragsbestätigung) oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften besitzt und frei von Mängeln ist. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre und beginnt mit ordnungsgemäßer Abnahme durch den Auftraggeber. Bei Teilleistungen beginnt die Gewährleistungsfrist ab Erbringung der letzten Teilleistung. Bei Vorliegen von versteckten Mängeln, dh Mängel, die trotz sorgfältiger Kontrolle nicht sofort erkennbar sind, beginnt die Gewährleistungsfrist ab Kenntnis dieses versteckten Mangels.
- 15.2 Die Geltendmachung von Mängeln setzt keine Rüge des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer voraus. Gesetzliche Regelungen über Rügeobliegenheiten, einschließlich der §§ 377, 378 UGB kommen, sofern nicht gesetzlich zwingend, nicht zur Anwendung. Bei Vorliegen eines Mangels kann der Auftraggeber zunächst Verbesserung oder Austausch verlangen. Sind diese Behelfe unmöglich, hat der Auftraggeber das Recht auf Preisminderung oder Wandlung des Vertrags. Der Auftraggeber hat, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Auftragnehmer, auch das Recht den Mangel von einer dritten Partei auf Kosten des Auftragnehmers verbessern oder austauschen zu lassen. Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Mängelbehebung trotz schriftlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht termingerecht nach, so entfällt die Notwendigkeit zur Einholung der Zustimmung durch den Auftragnehmer zur Beauftragung einer dritten Partei auf Kosten des Auftragnehmers. Kommt es zur Wandlung des Vertrags, gelten die Folgen des Vertragsrücktritts laut Pkt 20.4 sinngemäß.
- 15.3 Treten Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist auf, wird vermutet, dass diese zum Zeitpunkt der Abnahme bereits vorhanden waren. Die Beweislast, dass die Ware zu diesem Zeitpunkt nicht mangelhaft war, obliegt dem Auftragnehmer.
- 15.4 Ab Mängelbehebung durch den Auftragnehmer beginnt die jeweilige Gewährleistungsfrist nach Abnahme der Verbesserung/des Austausches durch den Auftraggeber für die gesamte von der Mangelhaftigkeit betroffene Lieferung/Leistung neu zu laufen.
- 15.5 Als Erfüllungsort der Gewährleistung gilt, wenn nicht anders vereinbart, der Sitz des Endabnehmers.

16 SCHADENERSATZ

- 16.1 Über die oben dargestellten Gewährleistungsansprüche hinaus haftet der Auftragnehmer für sämtliche Schäden, die der Auftraggeber durch schuldhaft verspätete und/oder mangelhafte Lieferung/Leistung durch den Auftragnehmer oder seine beigezogenen Erfüllungsgehilfen oder Unterlieferanten entstehen.
- 16.2 Keine der Parteien haftet gegenüber der anderen Partei für Schäden, die sich unter anderem, aber nicht ausschließlich aus Produktionsausfall, entgangenem Gewinn, Nutzungsausfall, Verlust von Verträgen oder indirektem Schaden, sonstigen wirtschaftlichen oder indirekten Folgeschäden sowie exemplarischen Schäden oder Strafschadenersatz ergeben.

17 IMMATERIALGÜTERRECHTE

- 17.1 Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige technische Unterlagen, welche auch Teil der Anfrage sein können, bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets geistiges Eigentum des Auftraggebers. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers erfolgen. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, die Patentrechte des Auftraggebers zu wahren und sie auch vor Eingriffen Dritter zu schützen.

RL Allgemeine Einkaufsbedingungen

18 GEHEIMHALTUNG

- 18.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Wahrung sämtlicher wechselseitiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die im Zuge der Durchführung des Vertragsverhältnisses bekannt gegeben werden.
- 18.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Vertragsabschluss, alle vertraulichen Informationen nur falls unbedingt erforderlich an Angestellte oder unabhängige Vertragspartner weiterzugeben, für die eine Kenntnis dieser Informationen unbedingt erforderlich ist und welche vorher schriftlich bestätigt haben, diese Informationen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Unter „Vertraulichen Informationen“ sind alle Daten und Informationen zu verstehen, welche sich auf das Geschäft des Auftraggebers unter anderem wie folgt beziehen:
- von welchen der Auftragnehmer durch diesen Vertrag Kenntnis erlangt oder erlangen kann;
 - welche von Bedeutung für den Verkäufer sind und von Mitbewerbern oder der Öffentlichkeit normalerweise nicht zugänglich sind;
 - welche vom Auftraggeber als vertraulich eingestuft werden.

Vertrauliche Informationen beinhalten Informationen, welche der Auftraggeber von Dritten erhält, denen gegenüber er ebenso zur vertraulichen Behandlung verpflichtet ist, diese Informationen aber an den Auftragnehmer hinsichtlich der Abwicklung des Vertrages weitergeben muss.

19 CYBERKRIMINALITÄT

- 19.1 Auftraggeber und Auftragnehmer unternehmen jeden wirtschaftlich und technisch vertretbaren Aufwand, um ihre Systeme und Kommunikationsstrukturen gegen Cyberkriminalität zu schützen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich seine Mitarbeiter hinsichtlich eines sorgsamem Umganges mit IT-Systemen zu schulen und regelmäßig darauf aufmerksam zu machen.
- 19.2 Bei einer Anbindung des Auftragnehmers an die Netzwerke des Auftraggebers, hat der Auftragnehmer geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Änderungen der Nutzer und Nutzerberechtigungen sind unverzüglich, schriftlich bekannt zu geben.
- 19.3 Der Auftraggeber übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Kriminalität/Cyberkriminalität entstanden sind.

20 BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES

- 20.1 Grundsätzlich wird das Vertragsverhältnis durch ordnungsgemäße beiderseitige Erfüllung beendet.
- 20.2 Bei Dauerschuldverhältnissen ist eine Auflösung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund durch beide Parteien zulässig. Als wichtige Gründe sind insbesondere Folgende anzusehen:
- Wenn über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag nicht untersagen.
 - Wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist.
 - Wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags offensichtlich unmöglich machen, soweit die andere Partei diese zu vertreten hat.
 - Die Verletzung der Geheimhaltungsvereinbarung.
 - Die Verletzung gesetzlicher Vorschriften.
 - Die Verletzung von Immaterialgüterrechten.
- 20.3 Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären.
- 20.4 Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen gilt für die Auflösung des Vertragsverhältnisses folgendes:
- Der Auftraggeber kann noch nicht übernommene aber bereits erbrachte Lieferungen übernehmen und hat diese entsprechend abzugelten. Diese Lieferungen sind vom Auftragnehmer entsprechend in Rechnung zu stellen. Die Bestimmungen gemäß Pkt. 6 (Rechnungslegung und Zahlung) bleiben aufrecht.
 - Übernimmt der Auftraggeber eine bereits erbrachte Lieferung nicht, erfolgt die Rückabwicklung auf Kosten und Risiko des Auftragnehmers.
 - Die Parteien sind auch bei Teilbarkeit der Lieferung zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt. Sind Teillieferungen vereinbart, sind bereits übernommene Teillieferungen vertragsgemäß abzurechnen und abzugelten.

21 BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- 21.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über eine im Verhältnis zum Auftragsvolumen und mit der Erbringung der Lieferung oder Leistung verbundene Risiken angemessene Betriebshaftpflichtversicherung zu verfügen. Der Bestand dieser ist dem Auftraggeber auf dessen Wunsch hin per Versicherungsbestätigung nachzuweisen.

RL Allgemeine Einkaufsbedingungen

22 HÖHERE GEWALT

- 22.1 „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, das eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei nachweist, dass: (a) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und (b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise nicht vorhersehbar war; und (c) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei vernünftigerweise nicht vermieden oder überwunden werden konnte.
- 22.2 Bis zum Beweis des Gegenteils wird davon ausgegangen, dass die folgenden Ereignisse, die Bedingungen (a) und (b) gemäß Absatz 1 dieser Klausel erfüllen: (i) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung; (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, terroristische Akte, Sabotage oder Piraterie; (iii) Devisen- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (iv) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder behördlichen Anordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung; (v) Seuche, Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis; (vi) Explosion, Feuer, Zerstörung von Anlagen, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie.
- 22.3 Die Nichteinhaltung von Terminen durch Vorlieferanten oder Transportunternehmen stellt ebenso wie ein etwaiger Arbeitskampf keinesfalls ein Ereignis höherer Gewalt dar.
- 22.4 Eine Partei, die sich mit Erfolg auf diese Klausel beruft, ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis die Unmöglichkeit der Leistungserbringung verursacht, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeglicher Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit, sofern sie dies unverzüglich anzeigt. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung der anderen Partei zugeht. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die eben dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Leistung der betroffenen Partei behindert. Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragsparteien in erheblichem Maße dasjenige vorenthalten wird, was sie nach dem Vertrag vernünftigerweise erwarten durften, so hat jede Partei das Recht, den Vertrag durch Mitteilung an die andere Partei innerhalb einer angemessenen Frist zu kündigen. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 120 Tage überschreitet.

23 VERARBEITUNG PERSÖNLICHER DATEN

- 23.1 Der Auftragnehmer und sein Personal (gegebenenfalls einschließlich des Personals der Zulieferer des Auftragnehmers) werden die Daten des Auftraggebers im Einklang mit dem anwendbaren Datenschutzrecht sowie im Einklang mit der Vereinbarung zwischen den Parteien und allen eventuellen dem Auftragnehmer vom Auftraggeber übermittelten schriftlichen Richtlinien verarbeiten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, geeignete technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um die persönlichen Daten gegen unberechtigten Zugang, ungewollte oder rechtswidrige Löschung, Veränderung, Weitergabe oder Übertragung sowie gegen sonstige rechtswidrige Verarbeitung der Daten zu schützen.
- 23.2 Auf Anfrage des Auftraggebers hat der Auftragnehmer unverzüglich alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die der Auftraggeber benötigt, um Anträgen von betroffenen Personen, einschließlich des Auskunftsrechts, zu erfüllen oder Mitteilungen oder Anfragen von Datenschutzbehörden nachzukommen, sowie den Auftraggeber unverzüglich über alle Anfragen von Betroffenen, Datenschutzbehörden oder anderen Behörden zu benachrichtigen.

24 KOMPENSATIONSVERBOT

- 24.1 Eine Aufrechnung durch den Auftragnehmer mit dem Auftraggeber zustehenden Geld-, Garantie-, Schadens- oder anderen Ansprüchen ist unzulässig.

25 SALVATORISCHE KLAUSEL

- 25.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, aber auch des Vertragsverhältnisses, unwirksam oder nichtig sein, so berührt es die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten automatisch Bestimmungen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe als möglich kommen. Dabei ist insbesondere auf den Sinn und Zweck der Vereinbarung abzustellen.

26 RECHTSNACHFOLGE

- 26.1 Sämtliche Vertragsbestimmungen sind an Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger zu überbinden.

RL Allgemeine Einkaufsbedingungen

27 ERFÜLLUNGORT/GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

- 27.1 Bei Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des Auftraggebers, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.
- 27.2 Auf dieses Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980, BGBl 1988/96, in der geltenden Fassung) sowie der Verweisungsnormen (IPRG, EVÜ u.a.).
- 27.3 Die Vertragspartner vereinbaren für sämtliche sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten, insbesondere auch für die Auslegung und Anwendbarkeit des Vertragsverhältnisses das in 8010 Graz, Österreich, zuständige Gericht.
- 27.4 Wenn der Auftragnehmer seinen Sitz nicht in Österreich hat, gilt die internationale Schiedsgerichtsklausel: Alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung des Internationalen Handelskammer (ICC) von einem gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichter endgültig entschieden. Die Verhandlungssprache ist Deutsch. Der Gerichtsstand ist Wien.